

Aktenzeichen:
11/10 RV 1281/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 17. Juli 1958

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1897 geborene Ehemann der Klägerin, Fritz Z.xxxx beantragte am 24. April 1937 erstmals Rente wegen einer "Herzerkrankung"; dabei gab er an, die Krankheit sei auf seinen militärischen Dienst im ersten Weltkrieg zurückzuführen. Zur gleichen Zeit erklärte er aber dem Arzt im Städtischen Krankenhaus Weiden, in dem er damals war, er habe die Schmerzen in der Herzgegend seit einer militärischen Übung Ende 1936. Das Versorgungsamt (VersorgA.) Regensburg lehnte den Antrag, soweit mit ihm die Folgen des militärischen Dienstes im ersten Weltkrieg geltend gemacht waren, am 21. Juli 1937 wegen Fristversümnis gemäß den §§ 52, 53, 111 Reichsversorgungsgesetz (RVG) ab; der Bescheid war nach § 91 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. November 1934 (RGBl. I S. 1113 ff.) - VerfG - endgültig. Wegen der angeblichen Folgen der militärischen Übung Ende 1936 wandte sich am 12. August 1937 Fritz Zierler an das Wehrbezirkskommando Regensburg. Das Wehrbezirkskommando lehnte diesen Antrag am 28. Dezember 1937 ab; die Berufung des Fritz Z.xxxx wies das Reichsversicherungsgericht (RVGer.) am 16. August 1938 nach § 101 VerfG als aussichtslos zurück.

Am 31. Mai 1939 starb Fritz Z.xxxxx nach dem Leichenschau-Schein war Herzschwäche die Todesursache. Den Antrag der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung für sich und ihre Kinder lehnte das VersorgA. Regensburg nach den §§ 36, 41 RVG unter Hinweis auf die in dem Bescheid an Fritz Z.xxxx vom 21. Juli 1937 gegebene Begründung mit Bescheid vom 29. Juni 1939 ab, soweit die Klägerin ihre Ansprüche darauf stützte, daß ihr Ehemann an den Folgen einer Dienstbeschädigung des ersten Weltkrieges verstorben sei; in dem Bescheid "wird festgestellt", daß der Tod des Fritz Z.xxxx nicht die Folge einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sei. Berufung war nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG (in der Fassung durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungs-



- 3 -

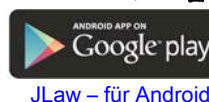
sachen vom 27.9.1938, RGBl. I S. 1217 ff.) nicht zulässig. Soweit die Klägerin ihre Ansprüche darauf stützte, daß ihr Ehemann an den Folgen des militärischen Dienstes im Jahre 1936 verstorben sei, wies das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt Regensburg den Antrag durch Bescheid vom 27. Juli 1939 zurück: Nach dem Bescheid vom 28. Dezember 1937 und der Entscheidung des RVGer. vom 16. August 1938 sei das Herzleiden des Fritz Zierer nicht eine Folge des Wehrdienstes, Fritz Z.xxxx sei deshalb auch nicht an den Folgen des Wehrdienstes gestorben. Die Klägerin legte Beschwerde an das Wehrkreiskommando ein; der Bescheid wurde aber mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1699) unanfechtbar; dies teilte das Wehrkreiskommando der Klägerin am 18. September 1939 mit.

Am 20. September 1951 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Das VersorgA. Regensburg lehnte diesen Antrag durch Bescheid vom 25. Juni 1952 ab; es verwies auf die Bescheide vom 29. Juni 1939 und vom 27. Juli 1939; "neue Gesichtspunkte" seien nicht geltend gemacht. Die Klägerin legte Berufung beim Oberversicherungsamt Landshut ein; diese ging mit dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) am 1. Januar 1954 als Klage auf das Sozialgericht (SG.) Regensburg über. Das SG. wies die Klage durch Urteil vom 19. Oktober 1954 ab. Die Berufung der Klägerin wies das Bayerische Landessozialgericht (LSG.) durch Urteil vom 9. Oktober 1956 zurück: Durch den Bescheid vom 29. Juni 1939 sei festgestellt worden, daß der Tod des Ehemannes der Klägerin nicht Folge einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sei, dieser Bescheid sei gemäß § 85 Satz 1 BVG auch nach dem BVG rechtsverbindlich; hieran ändere die Tatsache nichts, daß nach § 91 (Abs. 2) VerfG ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid deshalb nicht zulässig gewesen sei, weil der Rentenanspruch wegen Fristablaufs ausgeschlossen gewesen sei; die Neufassung des § 91 (durch das Gesetz vom 2.11.1934) sei durch das Gesetz zur Behebung der Not

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

von Volk und Reich - "Ermächtigungsgesetz" - vom 24. März 1933 (RGBl. I S. 141) gedeckt gewesen. Dagegen sei der Bescheid vom 27. Juli 1939 nicht rechtsverbindlich geworden; die Klägerin habe dagegen Beschwerde eingelegt; § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen vom 7. September 1939 habe den gerichtlichen Rechtszug vorbehaltlos beseitigt, hierfür finde sich auch in dem "Ermächtigungsgesetz" vom 24. März 1933 keine gesetzliche Grundlage, § 4 der Verordnung vom 7. September 1939 sei daher nicht Bestandteil des geltenden Rechts geworden. Deshalb müsse erneut nach dem BVG geprüft werden, ob der Tod des Fritz Z.xxxx auf die Wehrmachtsübung Ende November 1936 zurückzuführen sei; dies sei ausgeschlossen, da Fritz Z.xxxx an der Übung nur 4 Tage teilgenommen habe und diese Zeitspanne zu einem Herzleiden nicht habe führen können. Das LSG. ließ die Revision zu. Das Urteil wurde der Klägerin am 11. November 1956 zugestellt.

Am 6. Dezember 1956 legte die Klägerin Revision ein. Sie beantragte,

unter Aufhebung des Urteils des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Oktober 1956 die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Gleichzeitig begründete sie die Revision.

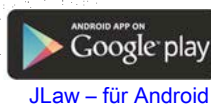
Das LSG. habe § 85 BVG und § 91 VerfG verletzt; es habe zu Unrecht den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Tod des Fritz Zierer und dem Militärdienst im ersten Weltkrieg nicht geprüft; der Bescheid vom 29. Juni 1939 sei nicht rechtsverbindlich geworden, der Rechtsmittelausschluß nach § 91 VerfG widerspreche rechtsstaatlichen Grundsätzen, er sei ebenso wie § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen vom 7. September 1939 durch das "Ermächtigungsgesetz" vom 24. März 1933 nicht gedeckt gewesen; die Neufassung des § 91 VerfG entbehre damit der gesetzlichen Grundlage.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- 5 -

Die Klägerin und der Beklagte waren mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die Klägerin begehrt die Aufhebung des Bescheids des Beklagten vom 25. Juni 1952. Mit diesem Bescheid ist der Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung nach dem BVG abgelehnt worden. Über den Anspruch der Klägerin ist bereits nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften durch die Bescheide vom 29. Juni 1939 und vom 27. Juli 1939 entschieden worden. Das LSG. hat deshalb mit Recht geprüft, ob diese Bescheide gemäß § 85 Satz 1 BVG auch nach dem BVG rechtsverbindlich sind. § 85 Satz 1 BVG bezieht sich zwar nach seinem Wortlaut nur auf Entscheidungen, die den Anspruch des Versorgungsbewerbers selbst betreffen, es ist nur von dem ursächlichen Zusammenhang einer Gesundheitsstörung mit einem schädigenden Vorgang die Rede; soweit es sich um den Anspruch auf Hinterbliebenenrente handelt, ist der ursächliche Zusammenhang des Todes mit einem schädigenden Vorgang im Sinne des BVG streitig, dieser Zusammenhang ist in § 85 Satz 1 BVG nicht ausdrücklich erwähnt, diese Frage ist auch nicht etwa in § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG geregelt; nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BVG ist zwar auf Grund einer gesetzlichen Fiktion zu Gunsten der Hinterbliebenen der Tod eines Beschädigten als Folge einer Schädigung anzuerkennen, wenn ein Beschädigter an einem Leiden stirbt, das als Folge einer Schädigung anerkannt und für das ihm im Zeitpunkt des Todes Rente zuerkannt war, diese Bestimmung besagt aber nichts für den Fall, daß über einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung bereits nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften entschieden worden ist. Jedoch ist § 85 Satz 1 BVG im Wege der ausdehnenden Auslegung entsprechend auch auf die Fälle anzuwenden, in denen schon nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften über den Anspruch der Hinterbliebenen und damit über den ursächlichen Zusammenhang des Todes des Beschädigten mit einem schädigenden Vorgang entschieden worden ist; die Erwägungen, die dazu geführt haben, für den Anspruch des Beschädigten der früheren versorgungsrechtlichen Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang Rechtsverbind-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

lichkeit nach dem BVG einzuräumen, gelten auch für den Anspruch der Hinterbliebenen.

Mit dem Bescheid vom 27. Juli 1939 ist der Anspruch abgelehnt worden, soweit die Klägerin ihn damit begründet hat, daß Fritz Z.xxxx an den Folgen der militärischen Übung im Jahre 1936 verstorben sei; diesen Bescheid hat das LSG. nicht für rechtsverbindlich gehalten, es hat vielmehr insoweit die Voraussetzungen des Anspruchs nach dem BVG erneut selbst geprüft und festgestellt, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dieser Übung, die nur wenige Tage gedauert hat, und dem Herzleiden, das zum Tod des Fritz Z.xxxx geführt hat, nicht besteht; gegen diese Feststellung sind zulässige und begründete Revisionsgründe nicht geltend gemacht, sie ist daher für das Bundessozialgericht bindend (§ 163 SGG). Damit hat nach dem festgestellten Sachverhalt das LSG. zu Recht den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 1, 38 BVG verneint. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob der Bescheid vom 27. Juli 1939, der nach § 4 der Verordnung über das Wehrmacht-fürsorge- und Versorgungswesen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1699) unanfechtbar war, eine rechtsverbindliche Entscheidung im Sinne des § 85 BVG und damit auch für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs nach dem Bundesversorgungsgesetz bindend ist. Auf jeden Fall war der angefochtene Bescheid vom 25. Juni 1952, soweit er Folgen der Schädigung aus den Jahre 1936 betrifft, nicht rechtswidrig.

In dem Bescheid vom 29. Juni 1939 ist der Anspruch der Klägerin abgelehnt worden, soweit sie ihn darauf gestützt hat, daß Fritz Z.xxxx an den Folgen des Wehrdienstes im ersten Weltkrieg gestorben sei. Das LSG. hat im Ergebnis mit Recht entschieden, daß dieser Bescheid für die Entscheidung nach dem BVG gemäß § 85 bindend ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte sich in diesem Bescheid auf den Bescheid vom 21. Juli 1937 hat berufen dürfen, mit dem der Versorgungsanspruch des Fritz Z.xxxx soweit er ihn auf Folgen des ersten Weltkrieges gestützt hatte, abgelehnt worden ist; jedenfalls hat der Beklagte bei der Entscheidung über den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung, der ein selb-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ständiger Anspruch ist, ausdrücklich festgestellt, daß der Tod des Fritz Z.xxxx nicht die Folge einer Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes gewesen ist; der Beklagte hat also auch in dem Bescheid über den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vom 29. Juni 1939 erneut über den ursächlichen Zusammenhang des Todes des Fritz Z.xxxx mit einem schädigenden Vorgang nach damaligen versorgungsrechtlichen Vorschriften entschieden, er hat sich nicht damit begnügt, auf den Bescheid vom 21. Juli 1937, der den Anspruch des Beschädigten betroffen hat, zu verweisen; auch der Anspruch der Klägerin ist abgelehnt worden, weil der Beklagte den ursächlichen Zusammenhang des Todes des Fritz Z.xxxx mit einem schädigenden Vorgang nach damaligen versorgungsrechtlichen Vorschriften verneint hat. Gegen diesen Bescheid ist allerdings ein Rechtsmittel nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 Verfahrensgesetz ausgeschlossen gewesen. § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1217 ff.) hat bestimmt:

"§ 91 (des Verfahrensgesetzes) enthält folgende Fassung:

1.) Die Berufung ist ausgeschlossen

1 bis 3

4. gegen die Ablehnung eines Antrags auf Hinterbliebenenrente (Reichsversorgungsgesetz §§ 36 bis 50), wenn der Tod nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Ausscheiden aus dem Militärdienst eingetreten ist und der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes keine Rente bezogen hat....".

Diese Voraussetzungen sind beim Tod des Fritz Z.xxxx am 31. Mai 1939 unstreitig gegeben gewesen. Dennoch ist aber der Bescheid, soweit über den ursächlichen Zusammenhang entschieden worden ist, gemäß § 85 Satz 1 BVG auch für die Entscheidung nach dem BVG rechtsverbindlich. Dies ergibt sich aus § 85 Satz 2 BVG. Dort ist bestimmt, daß innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des BVG die erneute Anmeldung eines Anspruchs und damit seine erneute Prüfung ohne Rücksicht auf eine frühere versorgungsrechtliche Entscheidung, mit der dieser Anspruch abgelehnt worden ist, dann zulässig ist, wenn der ursächliche Zusammen-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



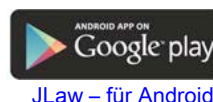
[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

hang durch die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde verneint worden ist, die auf Grund des § 3 der Verordnung über das Versorgungswesen vom 2. September 1939 (RGBl. I S. 1686) oder des § 4 der Verordnung über das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen vom 7. September 1939 (RGBl. I S. 1699) im Spruchverfahren nicht angefochten werden konnte. Um einen Fall nach § 4 der Verordnung vom 7. September 1939 handelt es sich bei dem Bescheid vom 29. Juni 1939 nicht; die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist aber auch nicht durch § 3 der Verordnung vom 2. September 1939 ausgeschlossen gewesen. Nach § 3 der Verordnung vom 2. September 1939 ist u.a. ausgeschlossen gewesen die "Einlegung eines Rechtsmittels und der Beschwerde gegen Entscheidungen der Versorgungsämter.... (§§ 61 ff., 66 ff., 90 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen in der Fassung vom 2.11.1934 - RGBl. I S. 1130 - mit den dazu ergangenen Änderungen, Art. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 3.7.1934 - RGBl. I S. 544 -) ...". Der Ausschluß eines Rechtsmittels - nämlich der Berufung - in dem hier zu entscheidenden Fall ergibt sich aber aus § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG in der Neufassung durch das Gesetz zur Änderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 27. September 1938, RGBl. I S. 1217 ff. (§ 2 Nr. 5). Die Fälle, in denen ein Rechtsmittel schon durch diese Neufassung des § 91 VerfG ausgeschlossen worden ist, sind im § 85 Satz 2 BVG nicht aufgeführt, für sie bleibt es also bei der Regel des § 85 Satz 1 BVG, sie gehören nicht zu den Ausnahmen, auf die sich § 85 Satz 2 BVG bezieht; § 85 Satz 2 BVG findet seinem Wortlaut nach nicht auf alle Fälle Anwendung, in denen eine Entscheidung nach früheren versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht im Spruchverfahren hat angefochten werden können. Es trifft nicht zu, daß die Neufassung des § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG durch das Gesetz vom 27. September 1938 nicht von der Ermächtigung durch das "Ermächtigungsgesetz" vom 24. März 1933 getragen werde und daß deshalb der Ausschluß der Berufung in diesen Fällen rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche. Zwar ist auch das Gesetz vom 27. September 1938 ein auf Grund des Ermächtigungsgesetzes von der Reichsregierung, also von der Exekutivgewalt erlassenes Gesetz. Für die Gültigkeit der auf Grund des "Ermächtigungsgesetzes" erlassenen Rechtsvorschriften kommt es aber auf die staatsrechtlichen Auffas-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sungen an, die beim Erlaß der Rechtssetzungsakte gegolten haben; die rechtsstaatlichen Grundsätze über die Tragweite einer Rechtssetzungsermächtigung an die Exekutive, die in Art. 80, 129 des Grundgesetzes niedergelegt sind, dürfen nicht rückwirkend auf Rechtssetzungsakte übertragen werden, die beim Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes bereits abgeschlossen waren (vgl. BSG. 3 S. 161 ff. [1637]); es kommt somit nicht darauf an, daß das "Ermächtigungsgesetz" ein Ausdruck nationalsozialistischer Denkweise gewesen ist. Es ist aber auch nicht richtig, daß der Ausschluß der Berufung durch den § 91 Abs. 4 VerfG selbst rechtsstaatlichem Denken nicht entspricht. Zwar ist die Berufung nach § 91 VerfG in der Fassung vom 10. Januar 1922 (RGBl. S. 59) zunächst nur in den Fällen ausgeschlossen gewesen, in denen es sich um die Gewährung von Ermessensleistungen gehandelt hat. Schon durch die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Reichsgesetzbl. I S. 279 ff. (2. Teil, Kap. II, Art. 4 Nr. 7), sind aber weitere Ausschlußgründe angefügt worden, u.a. der damalige Abs. 2, nach dem die Berufung ausgeschlossen gewesen ist gegen die Entscheidung "über einen nach dem 27. Juli 1930 erstmalig... gestellten Antrag eines Beschädigten, der vor dem 1. August 1920 aus dem Militärdienst ausgeschieden ist und am 31. Juli 1930 keine Rente bezogen hat"; schon damals hat der Gesetzgeber also den Rechtsweg für einen Versorgungsbewerber ausgeschlossen in Fällen, in denen dieser lange Zeit vorher aus dem Militärdienst ausgeschieden und Rente bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch nicht bewilligt gewesen ist; auf diesem Grundgedanken beruht auch der Ausschluß der Berufung bei Ansprüchen der Hinterbliebenen durch § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG in der Fassung durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. September 1938; hier wie dort spricht schon der lange Zeitablauf und die Tatsache, daß Rente in dieser Zeit nicht bewilligt worden ist, gegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs, in beiden Fällen handelt es sich also nicht um Willkürmaßnahmen des Gesetzgebers, sondern um Erwägungen, die mit rechtsstaatlichem Denken vereinbar sind. Das ISG. hat zwar zu Unrecht angenommen, daß sich der Ausschluß der Berufung gegen den Bescheid vom 29. Juni 1939, der den Anspruch der Klägerin auf Hinterbliebenenversorgung betroffen hat, aus § 91 Abs. 2 VerfG (in der Fassung vom 2.11.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1934) ergeben hat, diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Anspruch des Beschädigten selbst. Da der Bescheid vom 29. Juni 1939 aber nach § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG (in der Fassung durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27.9.1938) rechtsverbindlich gewesen ist, hat das LSG. zu Recht entschieden, daß dieser Bescheid, soweit es sich um die Entscheidung über den ursächlichen Zusammenhang handelt, nach § 85 Satz 1 BVG bindend ist; das LSG. hat insoweit nicht das Gesetz verletzt.

Die Revision der Klägerin ist somit unbegründet. Sie ist daher nach § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen. Unter diesen Umständen hat sich der Senat nicht mit der Frage zu befassen brauchen, ob die Klägerin nach § 58 Abs. 2 BVG den Anspruch nach dem BVG überhaupt noch hat anmelden dürfen. Es ist auch nicht zu prüfen gewesen, ob § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG eine Vorschrift ist, auf deren unrichtige Anwendung die Revision nach § 164 Abs. 2 SGG gestützt werden kann; die Entscheidung des LSG. "beruht" nicht auf § 91 Abs. 1 Nr. 4 VerfG, sondern auf § 85 BVG. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

